

Vorblatt

Problem:

Der Geltungsbereich der Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV, BGBl. Nr. 353/1995, umfasst Bestimmungen über die Aufstellung und den automatisierten Betrieb von Dampfkesseln, deren Fernüberwachung sowie Anforderungen an die Wasserqualität von Speise- und Kesselwasser. Die Betriebsbestimmungen liegen an der Schnittstelle von Unionsrecht und nationalem Recht. Die Vollziehungspraxis hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Abgrenzung dieser Rechtsbereiche erforderlich ist. Weiters bedürfen die Betriebsbestimmungen einer Anpassung an den Stand der Technik.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Entwurf erfolgt eine klare, gemeinschaftsrechtskonforme Trennung nationaler und europäischer Rechtsbereiche für Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln. Dies im Einklang mit den Bestimmungen der Druckgeräterichtlinie (RL 97/23/EG über Druckgeräte), die mit der Druckgeräteverordnung - DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, umgesetzt wurde.

Inhalt /Problemlösung:

Mit dieser Verordnung werden ausschließlich Bestimmungen über den Betrieb von ortsfest betriebenen Dampfkesseln festgelegt, wobei auf grundsätzlich verschiedene Betriebsarten eingegangen wird. Es wird damit keine Behinderung des Inverkehrbringens geschaffen.

Die ABV verbleibt mit den Regelungen über die Aufstellung von Dampfkesseln sowie für den automatisierten und fernüberwachten Betrieb von bereits in Betrieb befindliche Dampfkessel im Rechtsbestand bestehen. Für diese Thematik sind sowohl nationale Bestimmungen zulässig, als auch sicherheitstechnisch erforderlich.

Alternativen:

Unveränderte Beibehaltung der ABV. Ohne deren Anpassung an den Stand der Technik entstünden jedoch mittelfristig wirtschaftliche Nachteile für Betreiber neuer Dampfkesselanlagen. Ohne Verbesserung der Abgrenzung zwischen nationalen und europäischen Rechtsbereich würden Schwierigkeiten bei der Vollziehung erwachsen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Gebietskörperschaften:

Keine zusätzlichen Kosten. Da es sich um eine ausschließlich technische Vorschrift handelt, ergeben sich für die mittelbare Bundesverwaltung keinerlei Kosten. Die Anpassung technischer Rechtsvorschriften an den Stand der Technik und an das Unionsrecht zählt zu den Standardaufgaben des BMWFJ. Für die Gebietskörperschaften kann daher von Kostenneutralität ausgegangen werden.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine negativen Auswirkungen. Eine mangelnde Anpassung an den Stand der Technik könnte hingegen längerfristig zu erhöhten Kosten für Betreiber führen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen:

Darüber hinaus gibt es keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen, da keine Informationsverpflichtungen für Wirtschaftsakteure vorgesehen sind.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Druckgeräteverordnung - DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, (Umsetzung der RL 97/23/EG über Druckgeräte) enthält keine Bestimmungen über den Betrieb von Dampfkesseln. Es bleibt daher den Mitgliedsstaaten überlassen, entsprechende Regelungen zu schaffen.

Die Mitgliedsstaaten sind über nationale technische Bestimmungen gemäß der Richtlinie 98/34/EG über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ursprünglich war der Betrieb von Dampfkesseln mit ständiger Beaufsichtigung der Regelfall und durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegeben. Durch automatisch wirkende Kesselschutzsysteme wurde das Betreiben eines Dampfkessels ohne Anwesenheit von Bedienungspersonal sicherheitstechnisch vertretbar. Da sich dadurch für den Betreiber wirtschaftliche Vorteile ergeben, hat sich der Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung (BosB) für Dampfkessel kleiner und mittlerer Leistung weitgehend durchgesetzt. Mit der ABV wurden dafür erstmalig die gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt. Diese sind nunmehr dem zwischenzeitlich geänderten Stand der Technik anzupassen.

Dementsprechend legt die vorliegende Verordnung die technischen Rahmenbedingungen für die vom Betreiber gewählte Betriebsweise fest. Das Inverkehrbringen wird dadurch nicht eingeschränkt, weil für die Betreiber stets die Wahlmöglichkeit offen bleibt, wie sie ihre Dampfkessel betreiben wollen.

Die Verordnung fußt auf den Verordnungsermächtigungen des § 10 Abs. 1 Z 3 des Kesselgesetzes sowie des § 5 Abs. 2 des DKBG und bedingt die Außerkraftsetzung der ABV hinsichtlich Dampfkessel, welche nach ihrem Inkrafttreten rechtmäßig in Betrieb genommen werden (Artikel 2).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf ortsfest betriebene Dampfkessel, auf die Art ihrer Bedienung und die Anforderungen an die Qualität ihres Speise- und Kesselwassers.

In Übereinstimmung mit der Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004 wurde in Abs. 2 für Dampfkessel mit niedrigem Gefahrenpotential hinsichtlich der Anforderungen unterschieden bzw. in Abs. 3 Ausnahmen statuiert.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen:

Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um missverständliche Auslegungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Besonders zu unterscheiden ist zwischen dem Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung und dem Betrieb mit Fernüberwachung. Während beim Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung sich der Dampfkesselwärter nicht ständig am Aufstellungsort des Dampfkessels aufhalten muss, jedoch eine periodische Kontrolle erforderlich ist, ist beim Betrieb mittels Fernüberwachung der Dampfkesselwärter ständig an einem definierten Ort, der vom Aufstellungsort des Dampfkessels getrennt ist. Die letztere Betriebsweise findet bei größeren Anlagen, z. B. Versorgung von Fernwärmenetzen, Anwendung.

Eine weitere wichtige Unterscheidung ist zwischen dem Sachkundigen und dem Dampfkesselwärter zu treffen. Sachkundige sind Personen, die die Funktionssicherheit des Kesselschutzsystems zu beurteilen vermögen, während der Dampfkesselwärter, wie im Dampfkesselbetriebsgesetz beschrieben, den Dampfkessel bedient und beaufsichtigt.

Der Begriff „Normalbetrieb“ wurde definiert, um die Bedeutung der Betriebsanleitung zur Festlegung der zulässigen Grenzen der betriebsrelevanten Werte darzustellen. In der Betriebsanleitung können weitere Vorgaben für spezielle Betriebszustände, wie etwa das Anfahrprozedere enthalten sein, die für das sichere Betreiben des Dampfkessels von Bedeutung sind.

Zu § 3, Betrieb von Dampfkesseln ohne ständige Beaufsichtigung (BosB):

Zu Abs. 1:

Es werden die wesentlichen Anforderungen für den Betrieb von Dampfkesseln ohne ständige Beaufsichtigung festgelegt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung ist die automatische Beheizung. Da diese, abhängig von der Brennstoffart unterschiedlich aufwendig zu realisieren ist, sind die Anforderungen abhängig von der Brennstoffart. Ein wesentliches Kriterium für den sicheren Betrieb von Dampfkesseln die mit festen Brennstoffen beheizt werden oder mit einer Wärme speichernden Auskleidung versehen sind, ist der Ausdampfversuch (Anlage 1 Z 1). Deshalb wird dieser Nachweis gemäß Anlage 1 Z 1 für solche Kessel vorgeschrieben. Für Dampfkessel, die ein geringes Gefahrenpotential aufweisen, genügen Nachweise des Herstellers.

Zu Abs. 2:

Um einen dauerhaften sicheren Betrieb der Dampfkessel zu gewährleisten, werden periodische Funktionsprüfungen verlangt. Diese betreffen sämtliche Begrenzer für die betriebsrelevanten Werte, wie Temperatur, Druck, Wasserstands-niveau oder Durchfluss. Im Rahmen der periodischen Funktionsprüfung ist auch die Qualität des Speise- und Kesselwassers zu überprüfen.

Zu Abs. 3 und 4:

Mit der Bestimmung des Abs. 3 werden drei Möglichkeiten für den Nachweis der periodischen Funktionsprüfungen angeboten. Erfolgt jedoch innerhalb von drei Tagen keine Prüfung, muss der Dampfkessel nach längstens zwei weiteren Stunden auf Störung gehen. Dies bedeutet, dass er automatisch abgeschaltet wird und eine akustische und/oder optische Störungsmeldung abgibt. Nach einer solchen Störung darf der Dampfkessel nur vor Ort wieder angefahren werden.

Wird von den Möglichkeiten der in Abs. 3 genannten automatisierten periodischen Funktionsprüfungen nicht Gebrauch gemacht, steht dem Betreiber die in Abs. 4 formulierte alternative Möglichkeit offen, eine monatliche Funktionsprüfung durch physikalisches Auslösen der Begrenzer mit Sicherheitsabschaltung durchzuführen.

Zu Abs. 5:

Die Funktionsprüfungen für Dampfkessel, die ein geringes Gefahrenpotential aufweisen, können nach Herstellerangaben erfolgen.

Zu Abs. 8:

Sicherheitstechnische Einstellungen, die den Betrieb von Dampfkesseln betreffen (Kesselschutzsysteme), dürfen nur vom Fachpersonal vorgenommen werden, weshalb hier akkreditierte Stellen oder der Hersteller einzuschalten sind.

Zu Abs. 9:

In Anlage 1 Z 2 werden Anforderungen festgelegt, wie Aufstellungsräume für Dampfkessel auszustatten sind.

Zu Abs. 10:

Dampfkessel ohne ständige Beaufsichtigung sind gemäß Anlage 1 Z 3 zu betreiben, in der nähere Bestimmungen darüber formuliert sind.

Zu § 4, Betrieb von Dampfkesseln mit Fernüberwachung:

Beim Betrieb mit Fernüberwachung, der häufig bei Großanlagen angewendet wird, sind die Geräte jedenfalls so zu gestalten, dass die sichere Überwachung und Eingriffsmöglichkeit vom Ort der Fernüberwachung gewährleistet bleiben. Wesentlich dabei ist, dass alle eingesetzten druckführenden Ausrüstungsteile der DGVO zu entsprechen haben.

Zu § 5, Betriebsbuch:

Die Bestimmungen über das Betriebsbuch dienen der Dokumentation des gesetzeskonformen Betriebes. Es gehört damit sowohl in den Verantwortungsbereich des Betreibers als auch in jenen der Dampfkesselwärter.

Zu § 6, Speise- und Kesselwasser:

Der Zustand des Speise- und Kesselwassers ist für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb von Dampfkesseln von großer Bedeutung. Auch hier wird sowohl der Verantwortungsbereich des Betreibers, im eigenen Interesse, als auch jener der Dampfkesselwärter angesprochen.

Zu § 7, Übergangsbestimmungen:

Diese gelten für Dampfkessel, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen wurden.

Zu Abs. 1:

Dampfkessel, welche der DGVO entsprechen und für einen Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung eingerichtet sind, sind mit Kesselschutzsystemen ausgerüstet, welche einen sicheren Betrieb nach den vorliegenden Verordnungsentwurf ermöglichen. Für sie besteht daher die Wahlmöglichkeit eines Betriebes nach den bisherigen Regelungen oder nach jenen dieses Verordnungsentwurfes.

Zu Abs. 2:

Dampfkessel, welche vor Anwendung der DGVO in Betrieb genommen wurden, dürfen nach der ABV weiter betrieben werden. Wird hinsichtlich der Kesselschutzsysteme gleiche Sicherheit wie bei

Ausrüstung nach DGVO nachgewiesen, ist auch ein Betrieb nach den Bestimmungen dieses Verordnungsentwurfes sicherheitstechnisch vertretbar. Die Wahl der weiteren Betriebsweise ist in das Betriebsbuch einzutragen.

Zu § 8, Sprachliche Gleichbehandlung:

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wie Dampfkesselwärter, Betriebswärter, Sachkundiger, Kesselprüfer gelten für beide Geschlechter, da sämtliche berufliche Anforderungen sowohl von Männern wie von Frauen erfüllt werden können.

Zu Artikel 2:

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen der ABD-V sind die Bestimmungen der ABV sowohl inhaltlich, als auch formal zu rechtsbereinigen und klarzustellen, dass für Dampfkessel hinsichtlich des Betriebs ohne ständige Beaufsichtigung, die nach Inkrafttreten der ABD-V in Betrieb genommen werden, ausschließlich die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind. Hinsichtlich der Aufstellung bleiben die Bestimmungen der ABV weiterhin für alle Dampfkessel in Kraft. Für Dampfkessel, die aufgrund ihrer Grenzen keiner besonderen Aufstellungsvorschrift unterliegen („Kleine Dampfkessel“), gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des Kesselgesetzes.

Zu Anlage 1, Betriebsregeln für Dampfkessel ohne ständige Beaufsichtigung:

Zu Z 1, Ausdampfsicherheit:

Die Ausdampfsicherheit ist ein wesentliches Sicherheitskriterium aller Dampfkessel, die im Betriebsmodus „BosB“ betrieben werden. Sie gibt Auskunft über das Verhalten eines Dampfkessels, wenn die Speisewasserzufuhr ausfällt. Dies ist ein sehr kritischer Betriebszustand, der die Wandungen in höchstem Maße belasten kann. Für den Nachweis werden konkrete Werte vorgegeben, die in der Vergangenheit entwickelt wurden und sich bewährt haben. Der Nachweis dieser Prüfung ist für den sicheren Betrieb von Dampfkesseln mit Festbrennstofffeuerung (Biomasse, Hackschnitzel) von großer Bedeutung, da diese Art der Beheizung nicht rasch regelbar ist.

Für Dampfkessel mit Beheizung, die sich allen Betriebszuständen schnell anpassen lässt (dies gilt für Dampfkessel mit Beheizung durch flüssige und gasförmige Brennstoffe, aber auch für elektrisch beheizte Dampfkessel) ist ein solcher Ausdampfversuch nicht erforderlich.

Zu Z 2, Anforderungen an den Aufstellungsraum:

In diesem Abschnitt werden die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Ausrüstung des Aufstellungsraumes beschrieben. Dazu zählen Sicherheitsabsperreinrichtungen bei gas- und ölbefeuerten Dampfkesseln und Brandschutzeinrichtungen bei Dampfkesseln für feste Brennstoffe. Diese Einrichtungen müssen im Einsatzfall auch über Fluchtschalter betätigbar sein. Beim Brandschutz wird zwischen „konventionellen Feuerungen“ und Festbrennstofffeuerungen unterschieden. Erhöhte Anforderungen an letztere sind durch die höhere und schwerer zu beherrschende Brandgefahr gerechtfertigt.

Zu Z 3, Betrieb, allgemein:

Hier werden die Verantwortung des Betreibers und die Aufgaben des Dampfkesselwärters geregelt, wobei auch auf die konkrete Situation der möglichen Nebenarbeit des Dampfkesselwärters eingegangen wird.

Die Erreichbarkeit des Dampfkesselwärters wird sowohl örtlich als auch zeitlich geregelt. Hierbei wird wieder zwischen Gas- und Ölf Feuerungen“ und Festbrennstofffeuerungen unterschieden, wobei die Erreichbarkeit des Dampfkesselwärters bei Festbrennstofffeuerungen aufgrund des thermischen Verhaltens wesentlich rascher erfolgen muss.

Zu Z 3 lit. a:

Es werden die Pflichten des Betreibers festgelegt, die im Wesentlichen in der Einhaltung der Fristen und Veranlassung der Überprüfungen bestehen. Zur fristgerechten Erfüllung dieser Pflichten sind Sachkundige heranzuziehen. Welche Personen dies sind, wird in § 2 Abs. 4 festgelegt. Die fortlaufende Protokollierung (Dokumentation) ist vom Betreiber bei den wiederkehrenden Untersuchungen gemäß DGÜW-V dem Personal der ausführenden Kesselprüfstelle vorzulegen. Die Aufbewahrung der Protokolle hat auch einen sicherheitstechnischen Aspekt und ist an die Fristen der DGÜW-V angepasst.

Zu Z 3 lit. b:

Als sicherheitstechnischer Zusatzaspekt in personeller Hinsicht darf die Wartung von Dampfkesseln, die ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden sollen, nur solchen Dampfkesselwärtern übertragen werden, die mit den besonderen Betriebsverhältnissen vertraut sind.

Zu Z 3 lit. c:

Im Falle einer Störung ist der Dampfkessel bis zur Behebung vorübergehend ständig unmittelbar zu beaufsichtigen, wobei für die wichtigsten Betriebsparameter jeweils eine Sicherheitsvorrichtung funktionsfähig bleiben muss.

Zu Z 3 lit. d und e:

Damit der Dampfkesselwärter innerhalb vorgegebener Frist beim Dampfkessel sein kann, sind zur Benachrichtigung des Dampfkesselwärters über sicherheitsrelevante Ereignisse zuverlässige Einrichtungen zu schaffen.

Zu Z 3 lit. f:

Während besonderer Betriebszustände ist der Dampfkessel jedenfalls manuell zu bedienen. Deshalb muss der Dampfkesselwärter vor Ort sein.

Während des „regulären“ Betriebes muss sich der Dampfkesselwärter an Orten aufhalten, an denen er jederzeit verfügbar und erreichbar ist.

Die maximale Zeit bis zum Eintreffen beim Dampfkessel wird von der Art der Feuerung und weiteren Herstellerangaben im Einvernehmen mit der befassen Kesselprüfstelle abhängig gemacht.

Nebenarbeiten des Dampfkesselwärters sind möglich, sofern diese mit seinen Aufsichtspflichten vereinbar sind und sofort unterbrochen werden können, wobei keine andere Gefahrensituation entstehen darf.

Zu Z 3 lit. g:

Der Kontrollgang wird während des Betriebes längstens alle 72 Stunden verpflichtend vorgeschrieben, wobei sich der Dampfkesselwärter vom ordnungsgemäßen Zustand des Dampfkessels persönlich zu überzeugen hat.

Zu Z 3 lit. h:

Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Anforderungen an das Kessel- und Speisewasser müssen in verständlichen Betriebsanleitungen festgelegt sein, die im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen sind.

Zu Anlage 2, Betrieb von Dampfkesseln mittels Fernüberwachung:

Hier sind die Regelungen über das „Sicherheitsmanagement“ bei dieser Betriebsweise formuliert. Es werden Fristen für Prüfungen und andere Verpflichtungen der Betreiber, Dampfkesselwärter und Sachkundigen normiert. Um ein sicherheitstechnisch hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, ist die Kesselprüfstelle involviert.